

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

FÜR KOHLE UND STAHL

HERAUSGEBEN VON DER ABT. VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT IN LUXEMBURG

23. JULI 1955

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

4. JAHRGANG Nr. 17

INHALT

GEMEINSAME VERSAMMLUNG

Ordentliche Sitzungsperiode — Haushaltsjahr 1954/1955

Protokolle der Sitzungen

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 21. Juni 1955	837	Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 23. Juni 1955	840
Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 22. Juni 1955	839	Protokoll der Sitzung vom Freitag, 24. Juni 1955	844

Bulletin für Anfragen und Antworten

Anfrage Nr. 27 von Herrn François de Menthon, Mitglied der Ge- meinsamen Versammlung (15. Juni 1955)	851
Antwort der Hohen Behörde (13. Juli 1955)	851

Mitteilung

Bekanntmachung über eine Auswahlprüfung für die Gemeinsame Versammlung	852
---	-----

GERICHTSHOF

Mitteilungen

Klage der „Fédération Charbonnière de Belgique“, Verband ohne Gewinn- zweck in Brüssel, gegen die Hohe Behörde vom 27. Juni 1955 (Rechts- sache Nr. 8/55)	853	Klage der Aktiengesellschaften „Société des Charbonnages de Beeringen“, „Société des Charbonnages de Houtha- len“, „Société des Charbonnages de Helchteren et Zolder“ gegen die Hohe Behörde vom 27. Juni 1955 (Rechts- sache Nr. 9/55)	854
---	-----	---	-----

Urteile

Urteil des Gerichtshofes in dem Rechtsstreit Nr. 5/55 zwischen dem Verband „Associazione Industrie Siderurgiche Italiane“ (ASSIDER) und der Hohen Behörde	855
---	-----

GEMEINSAME VERSAMMLUNG

HAUSHALTSJAHR 1954/1955

ORDENTLICHE SITZUNGSPERIODE

PROTOKOLLE DER SITZUNGEN

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 21. JUNI 1955

VORSITZ: HERR PELLA

Präsident

Die Sitzung wird um 16.25 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen.

Wiedereröffnung der ordentlichen Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Fortsetzung der ordentlichen Sitzungsperiode des Rechnungsjahres 1954/1955, die am 14. Mai 1955 unterbrochen worden war.

Mitteilungen bezüglich der im Verlauf des ersten Teils der ordentlichen Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung angenommenen EntschlieBungen

Der Präsident verliest Briefe von Herrn Bech, dem *Vorsitzenden der Versammlung der*

Außenminister in Messina, und Herrn Rasquin, dem Präsidenten des Besonderen Ministerrats.

Vorlage von Dokumenten

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage

- des zweiten zusätzlichen Berichts im Namen des Ausschusses für Verkehrsfragen über die Transportprobleme der Gemeinschaft; Berichterstatter: Herr P. J. Kapteyn, Dok. Nr. 42;
- des Berichts im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft über die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anlässlich ihrer Tagung in Messina am 1. und 2. Juni 1955 angenommene EntschlieBung; Berichterstatter: Fräulein M. A. M. Klompé, Dok. Nr. 43.

Festsetzung der Tagesordnung für den zweiten Teil der ordentlichen Sitzungsperiode

Die Versammlung legt auf Vorschlag des Präsidiums folgende Tagesordnung fest:

— heute nachmittag:

— Mitteilung des Präsidenten der Versammlung über seine Reise Anfang Januar;

— Erklärung des Präsidenten der Hohen Behörde.

Die Sitzung wird daraufhin geschlossen, um den politischen Gruppen und den Ausschüssen die Möglichkeit zu geben, sich zu versammeln;

— Mittwoch, den 22. 6., bis 11.00 Uhr: Sitzung der Ausschüsse und politischen Gruppen.

— Ab 11.00 Uhr öffentliche Sitzung, Antworten auf die Erklärung des Präsidenten der Hohen Behörde;

— ab 15.30 Uhr Aussprache über die Berichte und Entschließungsanträge der Herren de Menthon, Pohle, Poher, Deist, Carboni, Perrier, Fräulein Klompé, der Herren Kapteyn, van der Goes van Naters und Motz.

— Donnerstag, den 23. 6., vormittags: Sitzung der Ausschüsse und politischen Gruppen.

— Ab Freitag, den 24. 6.:

— Allgemeine Diskussion über die Erklärung des Präsidenten der Hohen Behörde und Aussprache über die von den Abgg. Motz und Fräulein Klompé vorgelegten Berichte.

Zur Tagesordnung sprechen die Abgg. de Menthon und Margue.

Mitteilung des Präsidenten der Versammlung über den von ihm anlässlich seiner Reise Anfang Januar 1955 auf Grund der Entschließung der Versammlung vom 1. Dezember 1954 mit den Regierungen und Politikern der Mitgliedstaaten aufgenommenen Kontakt.

Erklärung von Herrn René Mayer, Präsident der Hohen Behörde

Ernennung eines Ausschußmitglieds

Abg. Chupin wird als Nachfolger des Abg. de Saivre Mitglied des Ausschusses für Rechtsfragen und für die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, für Petitionen und Immunitäten.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident gibt bekannt, daß die nächste Sitzung am 22. Juni 1955 mit folgender Tagesordnung stattfindet:

— Ab 11.00 Uhr, erste Antworten auf die Erklärung des Präsidenten der Hohen Behörde;

— ab 15.30 Uhr, Aussprache über verschiedene Berichte der Ausschüsse.

Die Sitzung wird um 17.30 Uhr geschlossen.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 22. JUNI 1955

VORSITZ: HERR FOHRMANN

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 11.05 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen.

Erste Antworten auf die Erklärung des Präsidenten der Hohen Behörde

Es sprechen die Abgg. Caron, Mollet, Blank und Vixseboxse.

Die Sitzung wird um 12.00 Uhr unterbrochen.

VORSITZ: HERR CARCASSONNE

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 15.35 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht des Abg. de Menthon im Namen des Ausschusses für die Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion über die mit der Verteilung der amerikanischen Hundert-Millionen-Dollar-Anleihe zusammenhängenden Probleme sowie über andere zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörende Fragen (Dok. Nr. 10).

Es sprechen die Abgg. de Menthon, *Berichterstatter*, Blaisse, Carboni, Deist.

Der Präsident stellt fest, daß keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und kündigt an, daß die Hohe Behörde im Laufe der morgigen Sitzung, Donnerstag, antworten wird.

Die Sitzung wird um 17.40 Uhr unterbrochen.

VORSITZ: HERR VIXSEBOXSE

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 17.55 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht des Abg. Pohle im Namen des Ausschusses für Fragen des gemeinsamen Marktes über die den gemeinsamen Markt betreffenden Teile des dritten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954—10. April 1955), insbesondere Kapitel III, „Das Funktionieren und der Ausbau des gemeinsamen Marktes“ (Dok. Nr. 19).

Es sprechen die Abgg. Pohle, *Berichterstatter*, Bertrand, Korthals, Nederhorst, Blaisse.

Der Präsident stellt fest, daß keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und kündigt an, daß die Hohe Behörde im Laufe der morgigen Sitzung, Donnerstag, antworten wird.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident beruft die nächste Sitzung ein auf morgen, Donnerstag, den 23. Juni 1955, 15.00 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

- Antworten der Hohen Behörde in der Aussprache über die Berichte der Abgg. de Menthon und Pohle;
- Aussprache über die Berichte und Entschließungsanträge der Abgg. Poher, Deist, Carboni, Perrier, Fräulein Klompé, Kapteyn, van der Goes van Naters und Motz (Dok. Nr. 38, 21, 34, 18, 22, 42 und 25).

Die Sitzung wird um 19.25 Uhr geschlossen.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 23. JUNI 1955

VORSITZ: HERR MOTZ

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 15.05 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen.

Vorlage eines Zusatzberichts

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage eines Zusatzberichts des Abg. Perrier (Dok. Nr. 44).

Vorlage eines Berichtsentwurfs

Die Versammlung nimmt Kenntnis von einem Entwurf eines Berichts an die Beratende Versammlung des Europarats über die Tätigkeit der Gemeinsamen Versammlung vom 1. Juli 1954 bis 31. Mai 1955, vorgelegt vom Abg. Motz (Dok. Nr. 45).

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht des Abg. de Menthon im Namen des Ausschusses für die Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion über die mit der Verteilung der amerikanischen Hundert-Millionen-Dollar-Anleihe zusammenhängenden Probleme sowie über andere zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörende Fragen (Dok. Nr. 10).

Es sprechen Herr Daum, *Mitglied der Hohen Behörde*, Herr Coppé, *Zweiter Vizepräsident der Hohen Behörde*, Herr Finet, *Mitglied der Hohen Behörde*.

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen. Die Abstimmung über einen diesbezüglichen Entschließungsantrag wird in der morgigen Sitzung, Freitag, erfolgen.

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht des Abg. Pohle im Namen des Ausschusses für Fragen des gemeinsamen Marktes über die den gemeinsamen Markt betreffenden Teile des dritten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954 — 10. April 1955) insbesondere Kapitel III, „Das Funktionieren und der Ausbau des gemeinsamen Marktes“ (Dok. Nr. 19).

Es sprechen Herr Etzel, *Erster Vizepräsident der Hohen Behörde*, Abg. Bertrand, Herr Etzel, Herr Mayer, *Präsident der Hohen Behörde*.

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen.

Die Versammlung nimmt von den eben entgegengenommenen Ausführungen Kenntnis.

Vorlage eines Berichts

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage eines Berichts des Abg. Lenz (Dok. Nr. 46).

Aussprache über den Entschließungsantrag des Abg. Poher an den Besonderen Ministerrat, betreffend die allgemeine Ausweitungspolitik und Konjunkturentwicklung (Dok. Nr. 38).

Zur Geschäftsordnung spricht Abg. de Menthon.

Die Versammlung beschließt, die Aussprache darüber in der morgigen Sitzung, Freitag, in Anwesenheit eines Vertreters des Besonderen Ministerrats vorzunehmen.

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht des Abg. Deist im Namen des Ausschusses für die Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion über die Studien- und Informationsreise des Ausschusses vom 24. bis 27. Januar 1955 zur Unterrichtung über die besonderen Probleme der italienischen Kohlen- und Stahlwirtschaft (Dok. Nr. 21).

Zur Geschäftsordnung spricht Abg. Deist, *Berichterstatte*.

Die Abstimmung über einen diesbezüglichen Entschließungsantrag wird in der morgigen Sitzung, Freitag, erfolgen.

Aussprache über einen Entschließungsantrag des Abg. Carboni an die Hohe Behörde betreffend die Sulciskohle (Dok. Nr. 34).

Es spricht Abg. Deist.

Die Abstimmung über den Wortlaut des Entschließungsantrags soll in der morgigen Sitzung, Freitag, erfolgen.

Aussprache über den Bericht der Abg. Fräulein Klompé im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft über Kapitel II über die Außenbeziehungen der Gemeinschaft des dritten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954—10. April 1955) (Dok. Nr. 22).

Es sprechen die Abgg. Fräulein Klompé, *Berichterstatter*, Pohle.

Die Sitzung wird um 17.05 Uhr unterbrochen.

VORSITZ: HERR FOHRMANN

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 17.20 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht von Fräulein Klompé im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft über Kapitel II über die Außenbeziehungen der Gemeinschaft des dritten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954—10. April 1955).

Es sprechen der Abg. Carboni, Herr Spierenburg, *Mitglied der Hohen Behörde*.

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen.

Die Versammlung nimmt von den gemachten Ausführungen Kenntnis.

Aussprache über

a) **den Bericht und Zusatzbericht des Abg. Perrier** im Namen des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik über die Fragen der Betriebsicherheit und der Berufskrankheiten in den Industrien der Gemeinschaft (Dok. Nr. 18 und Nr. 44);

b) **den Bericht des Abg. Lenz** im Namen des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik über die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter der Gemeinschaft (Dok. Nr. 46).

Es sprechen die Abgg. Perrier, *Berichterstatter*, Lenz, *Berichterstatter*, Nederhorst, Herr Finet, *Mitglied der Hohen Behörde*, Abg. Perrier.

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen.

Der Entschließungsantrag (Dok. Nr. 44, Seite 4 und 5) wird wie folgt angenommen:

ENTSCHLIESSUNG**gerichtet an die Hohe Behörde
über
die Fragen der Betriebssicherheit, der Arbeitshygiene und der Berufskrankheiten
in den Industrien der Gemeinschaft***„Die Gemeinsame Versammlung*

hat die Schaffung der Zentralstelle für medizinische Dokumentation mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und ersucht die Hohe Behörde, die Tätigkeit dieser Zentralstelle zu fördern;

begrüßt die Bildung des Forschungsausschusses für Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin der Gemeinschaft und des Ausschusses der Erzeuger und Arbeitnehmer der Kohlen- und Stahlindustrie, der mit dem erstgenannten Ausschuss zusammenarbeitet und ihn dadurch an seinen Erfahrungen teilhaben läßt;

stellt fest, daß die auf dem Gebiet der Berufskrankheiten vorliegenden statistischen Angaben unzulänglich und nicht immer von Land zu Land vergleichbar sind, und ersucht die Hohe Behörde, Maßnahmen zu treffen, um es den interessierten Kreisen zu ermöglichen, genauere Angaben zu erhalten;

betont, daß es wichtig ist, häufigere Fühlungen der Forschungsinstitute der verschiedenen Länder miteinander zu fördern, um die Bemühungen, die auf die Bekämpfung der in den Industrien der Gemeinschaft vorherrschenden Berufskrankheiten, insbesondere der Silikose, gerichtet sind, zu koordinieren und zu verstärken; in diesem Zusammenhang begrüßt sie die von Herrn Präsidenten Mayer in seiner Rede vor der Versammlung mitgeteilte Entscheidung der Hohen Behörde, einen ersten Betrag von 300.000 Dollar für ein sozialmedizinisches Forschungsprogramm zur Verfügung zu stellen. Die Versammlung gibt dem Wunsch Ausdruck, daß der Beratende Ausschuss der Entscheidung der Hohen Behörde zustimmen und der Besondere Ministerrat sich mit ihr einverstanden erklären möge.

Hinsichtlich der Arbeitsunfälle und der Betriebssicherheit ersucht

die Versammlung

die Hohe Behörde, Artikel 55 des Vertrags unverzüglich anzuwenden und in erhöhtem Maße darauf hinzuwirken, auch auf diesem Gebiet die genauesten statistischen Angaben zu erhalten und für die Verbreitung der besten gegenwärtig bekannten Unfallverhütungsmethoden zu sorgen; zu diesem Zweck regt sie die Bildung eines Ausschusses zur Koordinierung der diesbezüglichen Bemühungen an;

erkennt schließlich mit der Hohen Behörde an, daß die Lösung der Fragen der Betriebssicherheit und der Arbeitshygiene im Kohlenbergbau besonders vordringlich ist, ersucht die Hohe Behörde jedoch, auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlindustrie eine ebenso wirksame Tätigkeit zu entfalten.“

Der Entschließungsantrag (Dok. Nr. 46, Seite 6) wird wie folgt angenommen:

ENTSCHLIESSUNG**gerichtet an die Hohe Behörde
über
die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer der Gemeinschaft***„Die Gemeinsame Versammlung*

im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse, unter denen noch Arbeitnehmer der Gemeinschaft leben,

im Hinblick auf die Bestrebungen sowohl von privater als auch von öffentlicher Seite, die darauf gerichtet sind, die Gesundheit und die Lebensverhältnisse dieser Arbeitnehmer und ihrer Kinder zu verbessern,

gibt dem Wunsch Ausdruck, die Hohe Behörde möge sich darum bemühen, daß auf europäischer Ebene Initiativen gefördert werden, die das Wohlergehen der Arbeitnehmer der Montangemeinschaft und ihrer Familien gemäß der ihr nach Artikel 3 e) des Vertrags obliegenden Aufgaben zum Ziele haben.“

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident beruft die nächste Sitzung für Freitag, den 24. Juni 1955, 11.00 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

— Aussprache über die Berichte und Entschließungsanträge der Abgg. Poher, de Menthon, Deist, Carboni (Dok. Nr. 38, 10, 21, 34).

— Falls erforderlich, Fortsetzung der Aussprache über die vom Präsidenten der Hohen Behörde am 21. Juni 1955 abgegebene Erklärung.

— Aussprache über den Bericht von Fräulein Klompé über die Konferenz von Messina (Dok. Nr. 43).

— Aussprache über den Entschließungsantrag der Abgg. van der Goes van Naters und Nederhorst (Dok. Nr. 25).

— Aussprache über den Bericht des Abg. Kapteyn (Dok. Nr. 42).

— Aussprache über den Berichtsentwurf des Abg. Motz an die Beratende Versammlung des Europarats (Dok. Nr. 45).

Die Sitzung wird um 18.35 Uhr geschlossen.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 24. JUNI 1955

VORSITZ: HERR PELLA

Präsident

Die Sitzung wird um 11.10 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen.

Änderung der Tagesordnung

Die Versammlung beschließt, mit der Aussprache über den Bericht von Fräulein Klompé (Dok. Nr. 43), die Konferenz von Messina betreffend, zu beginnen und mit der Aussprache über den Entschließungsantrag der Abgg. van der Goes van Naters und Nederhorst (Dok. Nr. 25) und den zweiten Zusatzbericht des Abg. Kapteyn (Dok. Nr. 42) fortzufahren.

Aussprache über den Bericht der Abg. Fräulein Klompé im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft über die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anlässlich ihrer Tagung in Messina am 1. und 2. Juni 1955 angenommene Entschließung (Dok. Nr. 43).

Es sprechen die Abgg. Fräulein Klompé, *Berichterstatter*, Kopf, Kapteyn, Kopf, Kapteyn, Vendroux, Wehner, Wigny.

Die Versammlung beschließt, die Rednerliste um 16.00 Uhr zu schließen.

Die Sitzung wird um 13.05 Uhr unterbrochen.

VORSITZ: HERR FOHRMANN

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 15.35 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht von Fräulein Klompé im Namen des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft über die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anlässlich ihrer Tagung in Messina am 1. und 2. Juni 1955 angenommene Entschließung (Dok. Nr. 43).

Es sprechen die Abgg. Maroger, von Merkatz.

VORSITZ: HERR PELLA

Präsident

Fortsetzung der Aussprache über den Bericht von Fräulein Klompé (Dok. Nr. 43)

Es sprechen die Abgg. van der Goes van Naters, Kapteyn, Herr Rasquin, *Mitglied des Besonderen Ministerrats*, Abg. Kapteyn, Herr Rasquin, Abg. Fohrmann, Herr Rasquin, Herr Mayer, *Präsident der Hohen Behörde*.

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen.

Der an den Besonderen Ministerrat und an die Hohe Behörde gerichtete Entschließungsantrag (Dok. Nr. 43, Seite 4 und 5) wird wie folgt angenommen:

ENTSCHLIESSUNG

gerichtet an den Besonderen Ministerrat und an die Hohe Behörde betreffend die EntschlieÙung, die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft anläÙlich ihrer Tagung in Messina am 1. und 2. Juni 1955 angenommen wurde

„Die Gemeinsame Versammlung

— im Hinblick auf die EntschlieÙung der am 2. Juni 1955 zusammengetretenen Außenminister der sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

— im Hinblick darauf, daß die mit dem gemeinsamen Markt auf dem Gebiet von Kohle und Stahl gemachten Erfahrungen die wirtschaftliche Notwendigkeit dargetan haben, die fortschreitende Schaffung eines allgemeinen gemeinsamen Marktes ins Auge zu fassen,

schließt sich der bei Abschluß der Konferenz der Minister zum Ausdruck gekommenen Auffassung an, daß „auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europas weitergegangen werden muß: durch Entwicklung gemeinsamer Institutionen, durch fortschreitende Verschmelzung der Nationalwirtschaften, durch Errichtung eines gemeinsamen Marktes und durch fortschreitende Harmonisierung der Sozialpolitik“.

Die Gemeinsame Versammlung

— unter Feststellung, daß,

wenn auch die SchlußentschlieÙung der Konferenz keine klar ausgesprochene Antwort auf die in der EntschlieÙung der Gemeinsamen Versammlung vom 14. Mai 1955 an die Außenminister gerichtete Bitte gibt, die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzufordern, die Vorschläge über die Erweiterung der Zuständigkeit und der Befugnisse, die für die Gemeinschaft zur wirksamen Erfüllung ihrer durch den Vertrag festgelegten Aufgabe unerläÙlich ist, auszuarbeiten,

gewisse Schlußfolgerungen der Ministerkonferenz den Anliegen entsprechen, die zuvor die Gemeinsame Versammlung zur Schaffung der Arbeitsgruppe veranlaÙt hatten,

und daß verschiedene Punkte der EntschlieÙung sich auf bereits innerhalb der Institutionen der Gemeinschaft durchgeführte Arbeiten oder ausgearbeitete Initiativen unmittelbar beziehen —

beauftragt die Arbeitsgruppe, in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Ausschüssen der Versammlung die in der EntschlieÙung von Messina aufgeworfenen Fragen zu prüfen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar die volle Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Aufgabe der Gemeinschaft zu beeinflussen,

fordert die Hohe Behörde auf, dem Ausschuß der Regierungsvertreter alle von der Versammlung angenommenen EntschlieÙungen zu übermitteln, welche die zur Prüfung stehenden Fragen betreffen.

Die Gemeinsame Versammlung

— unter Billigung der Entscheidung der Regierungen, den Vorsitz im Ausschuß von Regierungsvertretern einer politischen Persönlichkeit anzuvertrauen,

ist der Ansicht, daß diese Formel auch nach den vorbereitenden Studienarbeiten beibehalten werden muß und daß auf der oder den Regierungskonferenzen ebenfalls ein und dieselbe politische Persönlichkeit ständig den Vorsitz führen müÙte;

betont nachdrücklich, daß jede zukünftige Organisation mit einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle ausgestattet wird;

bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß die Hohe Behörde und die Versammlung in allen Stadien des Verfahrens an den Studien und Regierungskonferenzen beteiligt werden, und zwar insbesondere auf Grund der Artikel 26 und 22 des Vertrags;

beauftragt die Arbeitsgruppe, das geeignete Verfahren ausfindig zu machen, das eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen der Gemeinschaft und dem in Absatz II (2) der EntschlieÙung von Messina vorgesehenen Ausschuß von Regierungsvertretern ermöglicht.“

VORSITZ: HERR FOHRMANN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgg. Terragni, Carboni, Kapteyn, *Berichterstatter*.

Aussprache über den zweiten Zusatzbericht des Abg. Kapteyn im Namen des Ausschusses für Verkehrsfragen über die Transportprobleme der Gemeinschaft (Dok. Nr. 42).

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen.

Der Entschließungsantrag (Dok. Nr. 42, Seite 5) wird wie folgt angenommen:

ENTSCHLIESSUNG

an den Besonderen Ministerrat über die Verkehrsfragen und Transportprobleme der Gemeinschaft

„Die Gemeinsame Versammlung

hat davon Kenntnis genommen, daß die Außenminister der sechs Mitgliedstaaten sich in ihrer in Messina gefaßten Entschließung auch mit Verkehrsproblemen befaßt haben, ohne indes das Problem einer allgemeinen Koordinierung und Integration des europäischen Verkehrs ins Auge zu fassen;

sie erinnert daran, daß sie in ihrer Entschließung vom 12. Mai 1955 betont hat, daß eine vollständige Durchführung der vom Vertrag vorgeschriebenen Harmonisierung nur im Rahmen einer Koordinierung und Integration des gesamten europäischen Verkehrs möglich ist;

sie ersucht deshalb den Besonderen Ministerrat, sie zu unterrichten, welche Maßnahmen er im Hinblick auf die Entschließung vom 12. Mai 1955 zu ergreifen gedenkt.“

Änderung der Tagesordnung

Der Entschließungsantrag der Abgg. van der Goes van Naters und Nederhorst an den Besonderen Ministerrat, betreffend die Erweiterung der Gemeinschaft (Dok. Nr. 25), wird von der Tagesordnung zurückgezogen.

Aussprache über den Bericht des Abg. de Menthon über einen Entschließungsantrag des Abg. Poher, vorgelegt im Namen des Ausschusses für die Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion (Dok. Nr. 48).

Es spricht Abg. de Menthon.

Der Entschließungsantrag (Dok. Nr. 48, Seite 4 und 5) wird wie folgt angenommen:

ENTSCHLIESSUNG

an den Besonderen Ministerrat über die allgemeine Ausweitungspolitik und Konjunktorentwicklung

„Die Gemeinsame Versammlung

erinnert an ihre Entschließungen vom 23. Juni 1953, 16. Januar und 19. Mai 1954, in denen insbesondere die Notwendigkeit einer raschen Durchführung der Bestimmungen des Vertrags betont wird, die einerseits die Harmonisierung der Tätigkeit der Hohen Behörde mit derjenigen der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen zum Gegenstand haben, andererseits das Zusammenwirken zwischen der Hohen Behörde und den Regierungen, um den allgemeinen Verbrauch, insbesondere den der öffentlichen Versorgungsbetriebe, gleichmäßig zu gestalten oder zu beeinflussen;

erinnert ferner an die darauf bezügliche, im *Amtsblatt der Gemeinschaft* vom 27. Oktober 1953 veröffentlichte Erklärung des Besonderen Ministerrats;

ersucht den Besonderen Ministerrat,

von der ihm durch Artikel 23 des Vertrags gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und der Gemeinsamen Versammlung anläßlich ihrer nächsten Sitzungsperiode mündlich darzulegen, was auf die erwähnte Erklärung hin unternommen worden ist, insbesondere im Hinblick auf:

- (i) die von den sechs Regierungen gemeinsam mit der Hohen Behörde vorzunehmende Prüfung ihrer allgemeinen Ausweitungspolitik;
- (ii) die von den sechs Regierungen gemeinsam mit der Hohen Behörde vorzunehmende Konjunkturbeobachtung.“

Es sprechen Herr Rasquin, *Mitglied der Hohen Behörde*, Abg. Poher.

Aussprache über den Ergänzungsbericht des Abg. de Menthon, vorgelegt im Namen des Ausschusses für die Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion über die Gesamtheit der in seine Zuständigkeit fallenden Probleme - (Dok. Nr. 10, 21, 34) - (Dok. Nr. 47).

Es sprechen Abg. de Menthon, *Berichterstatter*, Herr Daum, *Mitglied der Hohen Behörde*.

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen.

Zum Abänderungsantrag Nr. 1 zu Dokument Nr. 47 sprechen die Abgg. Pohle, Deist, Schöne, Herr Coppé, *Zweiter Vizepräsident der Hohen Behörde*, Abg. Deist.

Der Abänderungsantrag wird in folgender abgeänderter Fassung angenommen:

„...ersucht die Hohe Behörde im Rahmen der Kohlenwirtschaftspolitik der Gemeinschaft, eine Untersuchung über Zechen in wirtschaftlich schwieriger Lage, ihre soziale Bedeutung und ihre Rolle in der Wirtschaft Europas, des Landes und der Region durchzuführen.“

Zum Abänderungsantrag Nr. 2 zu Dokument Nr. 47 sprechen Abg. Pohle, Herr Daum, *Mitglied der Hohen Behörde*, die Abgg. de Menthon, Schöne, Herr Mayer, *Präsident der Hohen Behörde*, die Abgg. Pohle, Schöne, Herr Daum, *Mitglied der Hohen Behörde*.

Der Abänderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Es sprechen die Abgg. Carboni, de Menthon, *Berichterstatter*, Carboni.

Zur Abstimmung und zur Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung sprechen die Abgg. Deist, Wehner, Carboni, Deist.

Die Versammlung beschließt, die Abstimmung über Dok. Nr. 47 nach der Aussprache über den Bericht des Abg. Motz (Dok. Nr. 45) vorzunehmen.

VORSITZ: HERR PELLA

Präsident

Aussprache über den Entwurf eines Berichts des Abg. Motz an die Beratende Versammlung des Europarats über die Tätigkeit der Gemeinsamen Versammlung vom 1. Juli 1954 bis 31. Mai 1955 (Dok. Nr. 45).

Es sprechen die Abgg. Motz, *Berichterstatter*, Blank, Birkelbach, Motz.

Die allgemeine Aussprache wird geschlossen.

Die Versammlung stimmt dem Berichtsentwurf des Abg. Motz (Dok. Nr. 45) unter Streichung des Punktes 34 zu.

Die Versammlung beauftragt den Berichterstatter, den vorgelegten Bericht über die Tätigkeit der Gemeinsamen Versammlung bis Juni 1955 einschließlich zu vervollständigen.

Festlegung des Datums für die erste außerordentliche Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung im Rechnungsjahr 1955/1956

Die Versammlung legt die erste Sitzung der nächsten außerordentlichen Sitzungsperiode unwiderruflich auf Dienstag, den 22. November 1955, 16.00 Uhr, fest.

Annahme des ersten Teils des Protokolls

Das Protokoll wird bis zum vorstehenden Punkt einschließlich angenommen.

Die Sitzung wird um 19.35 Uhr unterbrochen.

VORSITZ: HERR PELLA

Präsident

Die Sitzung wird um 19.55 Uhr wiederaufgenommen.

Fortsetzung der Aussprache über den Ergänzungsbericht des Abg. de Menthon, vorgelegt im Namen des Ausschusses für die Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion über die Gesamtheit der in seine Zuständigkeit fallenden Probleme (Dok. Nr. 47).

Der Entschließungsantrag (Dok. Nr. 47, Seite 4—8) wird wie folgt angenommen:

ENTSCHLIESSUNG

**im Namen des Ausschusses für die Fragen der Investitionen, der Finanzierung
und der Entwicklung der Produktion über die Gesamtheit der in seine Zuständig-
keit fallenden Probleme***„Die Gemeinsame Versammlung*

nach Entgegennahme der Berichte des Herrn de Menthon und des Herrn Deist,

verweist auf ihre Entschlüsse vom 6. Januar und 19. Mai 1954 betreffend die Investitionen,

billigt die von der Hohen Behörde bei der Verteilung der amerikanischen Anleihe berücksichtigten wirtschaftlichen Kriterien,

nahm mit Befriedigung die Erklärungen der Hohen Behörde über die unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung der ersten allgemeinen Ziele und eine Überprüfung der Gesamtheit der Kohlenwirtschaftsprobleme zur Kenntnis,

begrüßt die Erklärungen des Präsidenten der Hohen Behörde, wonach es der Hohen Behörde, wenn auch die Probleme der Errichtung des gemeinsamen Marktes und der Beobachtung der normalen Wettbewerbsbedingungen keineswegs an Bedeutung eingebüßt haben, jetzt möglich sein wird, sich mehr mit der anderen Seite ihrer Aufgabe zu befassen, nämlich mit der „Ausweitung der Industrien der Gemeinschaft und ihrer langfristigen Ausgestaltung“

und

1. bezüglich der regelmäßigen Abgrenzung der allgemeinen Ziele,

die Gemeinsame Versammlung

lenkt die Aufmerksamkeit der Hohen Behörde auf die Notwendigkeit, daß im Zusammenhang mit der Feststellung der langfristigen Perspektiven für die Tätigkeit der Gemeinschaft auf Grund des Vertrags bei der Behandlung der wirtschaftspolitischen Probleme die sozial- und arbeitspolitischen Aspekte gleichzeitig zu berücksichtigen sind, insbesondere durch Gegenüberstellung der Ergebnisse der für die technische Produktion oder die technische Umgestaltung vorgesehenen Entwicklung mit den Beschäftigungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer;

unterstreicht die Wichtigkeit zusätzlicher Untersuchungen über

- die Fragen der Aufrechterhaltung der notwendigen Kohlenförderungs-kapazität auf lange Sicht,
- die technische Konzentration der Unter- und Übertageanlagen im Kohlenbergbau,
- die langfristigen Bedingungen der Eisenerzversorgung unter Berücksichtigung der Förderung in der Gemeinschaft und der Ausfuhr aus dritten Ländern,
- die Schlußfolgerungen, die sich aus der Entwicklung der verschiedenen Produktionsstufen der Eisen-, Stahl- und Walzwerkserzeugung ergeben,
- die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der Erzeugung und der Kostengestaltung im Hinblick auf die Bedingungen, unter denen die Entwicklung der Erzeugung mit Sicherheit zu einer Kostensenkung führen kann;

ersucht die Hohe Behörde, im Rahmen der Kohlenwirtschaftspolitik der Gemeinschaft eine Untersuchung über Zechen in wirtschaftlich schwieriger Lage, ihre soziale Bedeutung und ihre Rolle in der Wirtschaft Europas, des Landes und der Region durchzuführen.

2. bezüglich der in Artikel 46 Ziffer 2 des Vertrags vorgesehenen Aufstellung von Programmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung,

die Gemeinsame Versammlung

gibt dem Wunsch Ausdruck, daß die Hohe Behörde sehr bald imstande sein möge, dem Investitionsausschuß nähere Angaben über den Charakter dieser Programme sowie über die in Aussicht genommene Zeitfolge ihrer Veröffentlichungen zu machen;

ersucht die Hohe Behörde, dafür Sorge zu tragen, daß das erste dieser Programme so bald wie möglich, spätestens zum 1. Januar 1956, veröffentlicht werden kann.

3. bezüglich der Investitionspolitik,

die Gemeinsame Versammlung

ersucht die Hohe Behörde, sobald wie möglich eine Politik für die Orientierung der Investitionen zu entwickeln, die auf eine bessere Koordinierung unter Ausnutzung der ihr zu diesem Zweck durch den Vertrag übertragenen Vollmachten gerichtet ist;

ersucht die Hohe Behörde, dem Investitionsausschuß mitzuteilen, wie sie die Absätze 3 und 4 des Artikels 54 des Vertrags anzuwenden gedenkt;

ersucht die Hohe Behörde um regelmäßige Veröffentlichung eingehender Unterlagen, die eine allgemeine Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Investitionsprogramme für die Industrien der Gemeinschaft vermitteln.

4. bezüglich der technischen Forschung,

die Gemeinsame Versammlung

verweist auf die Bedeutung, die sie insbesondere der Senkung der Gesteuerungskosten, der Verbesserung der Qualität und der Ausweitung der Verwendungsmöglichkeiten für die Erzeugnisse der Gemeinschaft beimißt;

erklärt sich bereit, die Hohe Behörde bei ihren Bemühungen um die Überwindung aller Schwierigkeiten nachdrücklich zu unterstützen.

5. bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Hohen Behörde und den sechs Regierungen,

die Gemeinsame Versammlung

weist darauf hin, daß die Hohe Behörde nach Artikel 2 des Vertrags die Aufgabe hat, zur Ausweitung der Wirtschaft beizutragen und zu diesem Zweck einen Einklang der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten herbeizuführen;

erinnert daran, daß sie schon am 21. Juni 1953 die wirtschaftliche Koordination gefordert und die Hohe Behörde ersucht hat, zu diesem Zweck von den Bestimmungen des Artikels 57 des Vertrags, der eine Zusammenarbeit der Regierungen vorsieht, Gebrauch zu machen;

gibt dem Wunsch Ausdruck, daß er auf Grund der Entschließung des Besonderen Ministerrats vom 13. Oktober 1953 gebildete Gemischte Ausschuß unverzüglich sein vom Ministerrat am 8. Juni 1955 gebilligtes Arbeitsprogramm durchführen möge, damit die Regierungen noch vor Ende 1955 mit den Schlußfolgerungen der Arbeiten befaßt werden können;

ist der Auffassung, daß diese Arbeiten eine Zusammenarbeit der Regierungen in ihrer Politik der Wirtschaftsausweitung, in ihrer Energiepolitik und ihrer Steuer- und Sozialpolitik ermöglichen sollten;

weist darauf hin, daß diese Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist, um der Hohen Behörde zu gestatten, ihre Aufgaben vollständig zu erfüllen.

6. bezüglich der Anwendung der Anpassungsmaßnahmen,

die Gemeinsame Versammlung

beauftragt den Ausschuß für Fragen der Sozialpolitik und den Investitionsausschuß, gemeinsam die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile zu prüfen, die sich aus der vom Besonderen Ministerrat während seiner Sitzung vom 8. Juni 1955 gebilligten Form für die Anwendung des Paragraphen 23 des Übergangsabkommens im Hinblick auf die Entlassungen in der italienischen Eisen- und Stahlindustrie ergeben können.

7. bezüglich der Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaus durch die Gemeinschaft,

die Gemeinsame Versammlung

weist auf die Dringlichkeit einer Prüfung der Möglichkeit der Verwendung von Umlagemitteln zum Zwecke von Zinserleichterungen für die Darlehen hin, die die Hohe Behörde demnächst für den Arbeiterwohnungsbau zu gewähren beabsichtigt.

8. bezüglich der Probleme für das Kohlenrevier von Sulcis,

die Gemeinsame Versammlung

ersucht die Hohe Behörde,

- in Zusammenarbeit mit den zuständigen italienischen Stellen eine Untersuchung über die Möglichkeiten der Veredelung der Kohle von Sulcis durchzuführen, insbesondere auf chemischem Gebiet,
- im Einvernehmen mit dem Besonderen Ministerrat zu prüfen, ob und in welcher Weise die wirtschaftliche Entwicklung Sardiniens außerhalb des Bergbaus gefördert werden kann, um den Absatz der Kohle von Sulcis zu sichern, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Anwendung des dritten Absatzes des Paragraphen 23 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen und des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags,
- die Gemeinsame Versammlung über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Prüfungen zu unterrichten.“

Annahme des zweiten Teils des Protokolls

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird angenommen.

Ende der Sitzungsperiode

Die Versammlung erklärt den zweiten Teil der ordentlichen Sitzungsperiode 1954/1955 für beendet.

Die Sitzung wird um 20.00 Uhr geschlossen.

ANHANG ZUM AMTSBLATT
BULLETIN FÜR ANFRAGEN UND ANTWORTEN

ANFRAGE Nr. 27

von Herrn François de Menthon,
Mitglied der Gemeinsamen Versammlung
(15. Juni 1955)

Stimmt es, daß der Kurzbericht über die Tagungen des Beratenden Ausschusses den Mitgliedern der Gemeinsamen Versammlung künftig nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann?

ANTWORT

der Hohen Behörde
(13. Juli 1955)

Obwohl im Artikel 19, letzter Absatz, des Vertrages lediglich bestimmt wird, daß die „Verhandlungsniederschrift der Hohen Behörde und dem Rat gleichzeitig mit den Stellungnahmen des Ausschusses zuzuleiten ist“, hatte die Hohe Behörde, von dem Bestreben geleitet, der Gemeinsamen Versammlung die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern, beschlossen, den Mitgliedern der Versammlung die Dokumente über die Verhandlungen des Beratenden Ausschusses zuzuleiten.

Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung haben also nicht nur die Verhandlungsniederschriften und Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses erhalten, sondern auch die analytischen Kurzberichte, die in der Praxis eingeführt worden sind, um Sinn und Wichtigkeit der während der Sitzung gemachten Ausführungen kurz wiederzugeben. Jedoch haben einzelne Mitglieder des Beratenden Ausschusses unter Berufung darauf, daß die Verhandlungen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind — dies steht mit dem persönlichen Charakter des durch Artikel 18 des Vertrages den Mitgliedern über-

tragenen Auftrags im Zusammenhang — daran Anstoß genommen, daß die von ihnen innerhalb des Ausschusses vertretenen Auffassungen außenstehenden Kreisen zur Kenntnis kommen.

Unter diesen Umständen hat sich gezeigt, daß durch die Verteilung der analytischen Kurzberichte über die Verhandlungen des Ausschusses die Gefahr heraufbeschoren wird, daß die Freiheit des Wortes seiner Mitglieder gefährdet wird und dadurch das Ausmaß und der Wert der Informationen verringert werden, welche die Hohe Behörde von dem bei ihr gebildeten Beratenden Ausschuss einholen soll.

Aus diesen Gründen wurde tatsächlich auf der XIX. Vollsitzung des Beratenden Ausschusses beschlossen, den Mitgliedern der Gemeinsamen Versammlung in Zukunft lediglich die Berichte der Ausschüsse sowie die Protokolle und Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses zuzuleiten, die es ihnen ermöglichen, sich über die Grundlagen der Verhandlungen zu unterrichten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**GEMEINSAME VERSAMMLUNG****BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE AUSWAHLPRÜFUNG**

Eine Auswahlprüfung für die Einstellung eines Ausschußsekretärs französischer Staatsangehörigkeit bei der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird Ende September oder Anfang Oktober 1955 stattfinden.

Die Bewerber dürfen zur Zeit der Prüfung das 34. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen entweder ein abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium (Licence) oder eine der ausgeschriebenen Funktion entsprechende Berufserfahrung nachweisen.

Die Auswahlprüfung umfaßt:

- schriftliche und mündliche Prüfungen über die Allgemeinbildung sowie über Fragen der Organisation der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der politischen und wirtschaftlichen Lage Europas,
- eine schriftliche und mündliche Prüfung, die gestattet, die Sprachkenntnisse des Bewerbers bzw. seine Fähigkeit, sich eine oder mehrere Amtssprachen der Gemeinschaft und gegebenenfalls die englische Sprache anzueignen, festzustellen.

Anträge auf Teilnahme an der Prüfung sowie Ersuchen um weitere Auskünfte sind bis spätestens 15. August 1955 an das Sekretariat der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Abteilung Allgemeine Verwaltung, 19 a, rue Beaumont, Luxemburg, zu richten, das den Bewerbern die näheren Einzelheiten sowie die auszufüllenden Formulare zusenden wird.

GERICHTSHOF

MITTEILUNGEN

Klage der „Fédération Charbonnière de Belgique“, Verband ohne Gewinnzweck in Brüssel, gegen die Hohe Behörde vom 27. Juni 1955 (Rechtssache Nr. 8/55).

Die „Fédération Charbonnière de Belgique“, Verband ohne Gewinnzweck in Brüssel, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Louis Dehasse, und Herrn Léon Canivet, Vorstandsmitglied, mit Herrn Paul Tschoffen, Anwalt beim Appellationshof von Lüttich, und Herrn Henri Simont, Anwalt beim Kassationshof von Belgien und Professor an der freien Universität von Brüssel, als Beistand, hat am 27. Juni 1955 beim Gerichtshof Klage gegen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhoben und das Büro der „Fédération des Associations Charbonnières de Belgique“ in Luxemburg, Henri-Heine-Straße 6, als Zustellungsanschrift namhaft gemacht.

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge:

- „1. die Entscheidung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Nr. 22/55 vom 28. Mai 1955 und die dieser Entscheidung beigefügte Preistafel insoweit für nichtig erklären, als sie eine Senkung der Preise für einige Kohlensorten festsetzt,
2. die in dem Schreiben der Hohen Behörde an die belgische Regierung und in der diesem Schreiben beigefügten Tabelle der Ausgleichssätze enthaltene Entscheidung insoweit für nichtig erklären:
 - a) als sie eine Diskriminierung zwischen Erzeugern gleicher Kohlensorten herbeiführt,
 - b) als sie bestimmt, daß die Ausgleichszahlungen einer Anzahl Unternehmen deshalb entzogen werden oder entzogen werden können, weil sie die für möglich und erforderlich gehaltenen Neuausrüstungsmaßnahmen nicht durchführen oder sich weigern, die Abtretung oder den Tausch von Lagerstätten vorzunehmen, die zur besseren Einteilung der Abbaufelder für notwendig gehalten werden,
 - c) als sie Ausgleichssätze festsetzt, die auf die neuen Preislisten abgestimmt sind.“

Klage der Aktiengesellschaften „Société des Charbonnages de Beeringen“, „Société des Charbonnages de Houthalen“, „Société des Charbonnages de Helchteren et Zolder“ gegen die Hohe Behörde vom 27. Juni 1955 (Rechtssache Nr. 9/55).

Die drei nachstehenden Unternehmen, Aktiengesellschaften nach belgischem Recht:

1. Die „Société des Charbonnages de Beeringen“, mit dem Sitz in Brüssel, Boulevard Bischoffsheim 22, vertreten durch ihren Administrateur délégué (Delegierten des Verwaltungsrats), Herrn Roger Jaumet,
2. die „Société des Charbonnages de Houthalen“, mit dem Sitz in Brüssel, rue Montagne 3, vertreten durch Herrn Edouard Leblanc, Delegierten des Verwaltungsrats, und Herrn Paul Renders, Verwaltungsratsmitglied,
3. die „Société des Charbonnages de Helchteren et Zolder“, mit dem Sitz in Mariemont sous Morlanwelz, vertreten durch Herrn Ivan Orban, Vorsitzenden, und Herrn Paul Culot, Delegierten des Verwaltungsrats,

denen Herr Rechtsanwalt Henri Rolin, Professor an der freien Universität und Anwalt am Appellationshof von Brüssel, und Herr Jean Mertens de Wilmars, Anwalt in Antwerpen, beistehen,

haben am 27. Juni 1955 beim Gerichtshof Klage gegen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhoben und das Büro der „Fédération des Associations Charbonnières de Belgique“ in Luxemburg, Henri-Heine-Straße 6, als Zustellungsanschrift namhaft gemacht.

Die Kläger beantragen, der Gerichtshof möge:

„1. die in dem Schreiben des Präsidenten der Hohen Behörde an den belgischen Wirtschaftsminister und in der diesem Schreiben beigelegten Anlage mit der Überschrift ‚Tabelle der Ausgleichssätze nach Sorten für die belgische Kohle‘ enthaltene Entscheidung zum mindesten insoweit für nichtig erklären, als diese Entscheidung für dieselbe Kohlenart, nämlich Fettkohle B, alle Ausgleichszahlungen abschafft oder verminderte Ausgleichssätze vorsieht, wenn diese Kohlen von den klägerischen Unternehmen erzeugt werden, und insoweit, als diese Entscheidung bestimmt, daß die Ausgleichszahlungen einer Anzahl Unternehmen deshalb entzogen werden oder entzogen werden können, weil sie die für möglich und erforderlich gehaltenen Neuausstattungsmaßnahmen nicht durchführen oder sich weigern, die Abtretung oder den Tausch von Lagerstätten vorzunehmen, die zur besseren Einteilung der Abbaufelder für notwendig gehalten werden.

2. Die Entscheidung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Nr. 22/55 vom 28. Mai 1955 mit der als Anlage beigelegten Preisliste nicht nur deshalb soweit erforderlich für nichtig erklären, weil sie mit der obengenannten Entscheidung im Zusammenhang steht, sondern auch wegen Gesetzwidrigkeit und Ermessensmißbrauchs, mit denen sie selbst behaftet ist; besonders insofern als sie durch behördliche Anordnung für einige Kohlenarten eine Preisliste mit gesenkten Preisen festsetzt und insofern, als sie von den klägerischen Gesellschaften die Einhaltung der Preisliste auch für die Sorten verlangt, für die ihnen die Ausgleichszahlungen verweigert werden, während sie für andere Erzeuger beibehalten werden.“

URTEILE

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in dem Rechtsstreit Nr. 5/55 zwischen dem Verband „Associazione Industrie Siderurgiche Italiane“ (ASSIDER) und der Hohen Behörde.

N. B. — Der nachstehende Wortlaut des Urteils ist die gemäß Artikel 27 § 2, letzter Absatz, der Verfahrensordnung des Gerichtshofes hergestellte Übersetzung des in der Verfahrenssprache abgefaßten Urteils. Im vorliegenden Rechtsstreit ist die Verfahrenssprache Italienisch.

In dem Rechtsstreit

zwischen

dém Verband „ASSOCIAZIONE INDUSTRIE SIDERURGICHE ITALIANE“ (ASSIDER)
mit dem Sitz in Mailand,
Zustellungsbevollmächtigter: Herr Guido RIETTI,
Luxemburg, Boulevard Roosevelt 15,

Kläger,

vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Dandolo Francesco REBUA,

Beistand: Herr Cesare GRASSETTI,
Professor an der Universität Mailand,
Rechtsanwalt in Mailand und beim Kassationshof in Rom,

und

der HOHEN BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,
Zustellungsanschrift: deren Amtssitz, Luxemburg, Metzger Platz 2,

Beklagte,

vertreten durch ihren Rechtsberater,
Herrn Rechtsanwalt Nicola CATALANO,
als Bevollmächtigten,

wegen

Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 21. Dezember 1954 in dem
Rechtsstreit Nr. 2/54

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung von:

Herrn Massimo PILOTTI, *Präsident,*
den Herren L. DELVAUX und A. VAN KLEFFENS, *Kammerpräsidenten,*
den Herren P. J. S. SERRARENS, O. RIESE, J. RUEFF, Ch. L. HAMMES, *Richter,*
Generalanwalt: Herr M. LAGRANGE,
Kanzler: Herr A. VAN HOUTTE

folgendes

URTEIL:

TATBESTAND:

1. Der Unternehmensverband „Associazione Industrie Siderurgiche Italiane“ (ASSIDER) hat am 22. März 1955 in Form einer gegen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gerichteten Klage bei der Kanzlei des Gerichtshofes einen Antrag eingereicht, mit welchem er Auslegung des am 21. Dezember 1954 zwischen der italienischen Regierung und der Hohen Behörde ergangenen Urteils des Gerichtshofes Nr. 2/54, veröffentlicht im *Amtsblatt der Gemeinschaft vom 11. Januar 1955, Seite 560 ff.*, begehrt.

2. Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In dem Rechtsstreit Nr. 2/54 hat die klagende italienische Regierung u. a. die Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/54 vom 7. Januar 1954 angefochten und behauptet, Artikel 1 dieser Entscheidung verstoße gegen Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen und stelle somit eine Verletzung des Vertrags im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 des Vertrags dar. Dieser Vorwurf war damit begründet, die angefochtene Entscheidung gestatte den außeritalienischen Stahlproduzenten der Gemeinschaft, wie überall so auch auf dem italienischen Markt, Preisnachlässe auf ihre Listenpreise zu gewähren, obwohl Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen der Hohen Behörde verbiete, ohne Zustimmung der italienischen Regierung eine derartige Erlaubnis zu erteilen. Die Hohe Behörde entgegnete, der Vorwurf sei unbegründet, da der genannte Paragraph lediglich ein Verbot für außeritalienische Unternehmen enthalte, sich bei Stahlverkäufen auf dem italienischen Markt an die Angebote der italienischen Erzeugerfirmen gemäß Artikel 60 Nr. 2 b des Vertrags anzugleichen; das Fortbestehen der Schutzzölle sowie die Notwendigkeit für die außeritalienischen Verkäufer, die Transportkosten auf den Preis aufzuschlagen, gewährleisteten andererseits nach wie vor einen wirksamen Schutz der italienischen Stahlerzeuger.

Vor der italienischen hatte die französische Regierung Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/54 ebenfalls — jedoch aus anderen Gründen — angegriffen; auf die Klage der französischen Regierung hatte der Gerichtshof diesen Artikel in seinem Urteil Nr. 1/54 vom 21. Dezember 1954 für nichtig erklärt.

In seinem Urteil Nr. 2/54 erklärte der Gerichtshof die Klage der italienischen Regierung hinsichtlich des gleichen Artikels für begründet und stützte diese Entscheidung u. a. darauf, daß der genannte Artikel gegen Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen verstoße. Hierzu führte der Gerichtshof in Teil A, Abschnitt II, Nr. 11, seiner Entscheidungsgründe folgendes aus:

„Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 1, 2 und 3 der Entscheidung Nr. 2/54 wegen Verletzung von Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen. Hinsichtlich der Artikel 2 und 3 der Entscheidung Nr. 2/54 muß die Klage aus den bereits erwähnten Gründen abgewiesen werden. Wenn Artikel 3, der die Frist für die Anwendbarkeit neuer Preislisten herabsetzt, die italienischen Unternehmen zwingt, sich auf eventuelle Änderungen der Preislisten ihrer Mitbewerber rascher einzustellen, so tastet er doch den diesen Unternehmen gewährten besonderen Schutz nicht seinem Wesen nach an.

Hinsichtlich des Artikels 1 dieser Entscheidung ist dagegen die Klage begründet. Dies folgt aus nachstehenden Erwägungen.

Auch wenn man der Meinung ist, daß Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen vor allem die Angleichung an die Preise der italienischen Unternehmen unterbinden will, so ergibt sich daraus nicht notwendigerweise, daß diese Vorschrift nicht auch in anderer Beziehung einen Schutz gewähren soll. Das Gegenteil zu behaupten, wäre nichts anderes als eine *„petitio principii“*. Denn in Ermangelung eines klaren und genauen Wortlauts kann mit dem gleichen Recht angenommen werden, daß das Abkommen den italienischen Unternehmen — vorübergehend und ausnahmsweise — den uneingeschränkten Vorteil des Schutzes zuwenden wollte, den es zugunsten dieser Unternehmen vorsieht. Der wirkliche Zweck dieser Vorschrift ist daher, die nicht-italienischen Unternehmen daran zu hindern, den italienischen Unternehmen auf dem italienischen Markt dadurch Konkurrenz zu machen, daß sie ihre eigenen Listenpreise unterbieten.

Der Gerichtshof sieht in Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen ein Verbot jeglicher Unterschreitung der eigenen Listenpreise bei Verkäufen in Italien. Dieses Verbot kann nur dann sinnvoll sein,

wenn in anderen Ländern der Gemeinschaft Verkäufe unterhalb der Listenpreise ausnahmsweise auf Grund besonderer Bestimmungen gestattet sind. Dies ist hinsichtlich des von Artikel 60 Nr. 2 b vorgesehenen Angleichungsrechts der Fall. Darüber hinaus führen die angefochtenen Entscheidungen für den gesamten gemeinsamen Markt eine Regelung ein, nach welcher Verkäufe unter Listenpreis zulässig sind. Dann muß aber angenommen werden, daß diese Neuregelung dem Verbot des Paragraphen 30 unterliegt; dies um so mehr, als diese Vorschrift die Angleichung nicht ausdrücklich erwähnt, sondern sehr allgemein gehalten ist. Paragraph 30 ist also wie folgt auszulegen: selbst wenn ein Verkauf unter Listenpreis ausnahmsweise zulässig sein sollte, so gilt dies nicht auf dem italienischen Markt. Im vorliegenden Fall verbietet Paragraph 30 also, die Anwendbarkeit der Abweichungen von den Preislisten auf den italienischen Markt zu erstrecken. Da die Entscheidung Nr. 2/54 dieses Verbot außer acht läßt, verletzt sie eine bei der Durchführung des Vertrags anzuwendende Rechtsnorm.“

Gleichzeitig mit der italienischen Regierung hatte auch der Kläger des vorliegenden Rechtsstreits Klage gegen die Hohe Behörde erhoben und, soweit es sich um die Unvereinbarkeit von Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/54 der Hohen Behörde mit Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen handelte, im wesentlichen dieselben Argumente geltend gemacht wie die italienische Regierung; als Klagegrund führte er jedoch Ermessensmißbrauch an. Die Hohe Behörde verteidigte sich weitgehend in der gleichen Weise wie im Rechtsstreit Nr. 2/54. Der Gerichtshof erklärte in Abschnitt II Nr. 1 seines Urteils Nr. 3/54 die Klage insoweit für in der Hauptsache erledigt und begründete seine Entscheidung wie folgt:

„Da Artikel 1 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/54 durch das Urteil vom 21. Dezember 1954 in dem Rechtsstreit der französischen Regierung gegen die Hohe Behörde mit Wirkung für und gegen alle für nichtig erklärt wurde, ist die vorliegende Klage in diesem Punkt gegenstandslos geworden.“

Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich zu prüfen, ob die Klage in diesem Punkt begründet ist, und dies ausdrücklich im Urteil festzustellen, da eine bereits für nichtig erklärte oder inzwischen aufgehobene Entscheidung die Rechte oder Interessen des Klägers nicht verletzen kann. Folglich hat sich das Urteil hinsichtlich des Antrags auf Nichtigerklärung des Artikels 1 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/54 darauf zu beschränken, die Klage in der Hauptsache für erledigt zu erklären.“

3. Mit Schreiben vom 28. Februar 1955 teilte die Hohe Behörde dem Kläger folgendes mit:

„Das Problem der richtigen Auslegung von Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen hat in der Vergangenheit zu mehreren Anfragen verschiedener interessierter Gruppen Anlaß gegeben. Es wurde insbesondere die Frage gestellt, ob gemäß Paragraph 30 Nr. 2 die italienischen Unternehmen das Recht haben, sich auf dem italienischen Markt untereinander anzugleichen. Es ist hervorzuheben, daß das Urteil des Gerichtshofes in dem erwähnten Rechtsstreit zu dieser Frage Folgendes enthält:

„Der Gerichtshof sieht in Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen ein Verbot jeglicher Unterschreitung der eigenen Listenpreise bei Verkäufen in Italien.“

(*Amtsblatt der Gemeinschaft vom 11. Januar 1955, Seite 573, erster Absatz.*)

und:

„Paragraph 30 ist also wie folgt auszulegen: selbst wenn ein Verkauf unter Listenpreis ausnahmsweise zulässig sein sollte, so gilt dies nicht auf dem italienischen Markt.“

(*Amtsblatt der Gemeinschaft vom 11. Januar 1955, Seite 573, erster Absatz.*)

Diese beiden Sätze lassen nur eine einzige Schlußfolgerung zu: unter den gegebenen Umständen haben die italienischen stahlerzeugenden Unternehmen auf dem italienischen Markt nur die eigenen Listenpreise anzuwenden, es sei denn, daß sie in Wettbewerb mit Unternehmen dritter Länder zu treten haben. In diesem Fall können sie ihre Angebote an die der gemeinschaftsfremden Unternehmen angleichen.

Die Hohe Behörde lenkt die Aufmerksamkeit Ihrer Vereinigung auf das oben Ausgeführte. Sie ersucht Sie, die angeschlossenen Unternehmen auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, in ihren Arten der Preisstellung die Beachtung der Vorschriften des Vertrags zu gewährleisten.“

4. Der Kläger stellt im vorliegenden Rechtsstreit den Antrag, der Gerichtshof möge

das Urteil Nr. 2/54 „in der Weise auslegen, daß Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen die Angleichung nicht-italienischer Unternehmen auf dem italienischen Markt verbietet; daß er jedoch innerhalb des italienischen Marktes die Angleichung italienischer Unternehmen an die Preise der übrigen

italienischen Unternehmen oder die Angleichung italienischer Unternehmen an die Preise der übrigen nichtitalienischen, aber der Gemeinschaft angehörenden Unternehmen nicht verbietet“.

Die Hohe Behörde entgegnet:

sie überlasse es „dem gerechten Urteil des Gerichtshofes, über den Antrag des ASSIDER auf Urteilsauslegung zu entscheiden“.

5. Im einzelnen führt der Kläger zur Unterstützung seiner Anträge folgendes aus:

Der fragliche Teil des Urteils Nr. 2/54 sei auf dem Wege der Bezugnahme Bestandteil des Urteils Nr. 3/54 geworden.

Die Auslegung, die die Hohe Behörde dem Urteil in ihrem Schreiben vom 28. Februar 1955 gebe, stütze sich auf einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Sätze. Sie stehe jedoch in Gegensatz zu Wortlaut und Sinn des Urteils Nr. 2/54, welches ausdrücklich als einzigen Zweck des Paragraphen 30 Nr. 2 „den diesen Unternehmen (nämlich den italienischen) gewährten besonderen Schutz“ erkläre. Dieser Schutz verstehe sich gegenüber den Unternehmen aus anderen Staaten der Gemeinschaft, wie aus den Ausführungen des Urteils klar hervorgehe, insbesondere aus dem Satz „Der wirkliche Zweck dieser Vorschrift ist daher, die nichtitalienischen Unternehmen daran zu hindern, den italienischen Unternehmen auf dem italienischen Markt dadurch Konkurrenz zu machen, daß sie ihre eigenen Listenpreise unterbieten“. Es sei daher abwegig, wenn die Hohe Behörde — im Gegensatz zu ihrer bisherigen Auffassung — nunmehr auch den italienischen Unternehmen das Recht abspreche, sich auf ihrem heimischen Markt an die Preise anderer — italienischer oder sonstiger — Unternehmen der Gemeinschaft anzugleichen.

Diese Auslegung werde dadurch bekräftigt, daß Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen die Mitwirkung der italienischen Regierung bei einer ausnahmsweisen Genehmigung der Unterbietung von Listenpreisen vorsehe. Diese Mitwirkung habe nur einen Sinn, wenn es darum gehe, die italienische Industrie vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

6. Die Hohe Behörde entgegnet hierauf zunächst, die Zulässigkeit der Klage sei aus mehreren Gründen fraglich:

Der Kläger sei nicht Partei in dem Rechtsstreit gewesen, der zu dem streitigen Urteil geführt habe. — Ferner sei zweifelhaft, ob das Urteil Nr. 3/54 auf die fragliche Textstelle des Urteils Nr. 2/54 Bezug nehme, da der Kläger seine damalige Klage auf Ermessensmißbrauch gestützt habe, die italienische Regierung dagegen auf Verletzung des Vertrags. Außerdem habe der Gerichtshof jene Klage, soweit sie die Frage der Vereinbarkeit von Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/54 mit Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen aufwirft, für in der Hauptsache erledigt erklärt. — Schließlich betreffe der Auslegungsantrag lediglich ein *obiter dictum* des Urteils Nr. 2/54.

Die Hohe Behörde wolle jedoch die Einrede der Unzulässigkeit nicht erheben, da sie selbst an der beantragten Auslegung interessiert sei.

Die Deutung des Klägers sei vertretbar, jedoch habe auch die gegenteilige Auslegung gute Gründe für sich. Der Wortlaut des Paragraphen 30 Nr. 2 lasse keine Unterscheidung zwischen dem Angleichungsrecht der italienischen und der nichtitalienischen Unternehmen erkennen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Verfasser des Vertrags der italienischen Stahlindustrie innerhalb des italienischen Markts einen vollständigen — also auch gegen die Mitbewerber im eigenen Land wirkenden — Schutz sichern wollten.

Der Gerichtshof habe sich in dem Urteil Nr. 2/54 zwar mit dem streitigen Problem nicht zu befassen gehabt; seine Ausführungen legten jedoch den Schluß nahe, den die Hohe Behörde in ihrem Schreiben vom 28. Februar 1955 gezogen habe. In Betracht kämen hier folgende Textstellen des Urteils (die Hervorhebungen werden aus der Klagebeantwortung übernommen):

„Auch wenn man der Meinung ist, daß Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen *vor allem* die Angleichung an die Preise der italienischen Unternehmen unterbinden will, so ergibt sich daraus nicht notwendigerweise, daß diese Vorschrift nicht auch in anderer Beziehung einen Schutz gewähren soll.“

In Ermanglung eines klaren und genauen Wortlauts kann mit dem gleichen Recht angenommen werden, daß das Abkommen den italienischen Unternehmen — vorübergehend und ausnahmsweise — den *uneingeschränkten* Vorteil des Schutzes zuwenden wollte, den es zugunsten dieser Unternehmen vorsieht.

Der Gerichtshof sieht in Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen ein Verbot *jeglicher Unterschreitung* der eigenen Listenpreise bei Verkäufen in Italien. Dieses Verbot kann nur dann sinnvoll sein, wenn in anderen Ländern der Gemeinschaft Verkäufe unterhalb der Listenpreise ausnahmsweise auf Grund besonderer Bestimmungen gestattet sind. *Dies ist hinsichtlich des von Artikel 60 Nr. 2b vorgesehene[n] Angleichungsrechts der Fall...* Paragraph 30 ist also wie folgt auszulegen: selbst wenn ein Verkauf unter Listenpreis ausnahmsweise zulässig sein sollte, *so gilt dies nicht auf dem italienischen Markt.*“

7. Die formgerecht eingereichte Klageschrift wurde der Hohen Behörde am 24. März 1955 gemäß Artikel 33 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes zugestellt; die Klagebeantwortung wurde bei der Kanzlei des Gerichtshofes innerhalb der von Artikel 31 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgeschriebenen Frist eingereicht und ebenfalls ordnungsgemäß zugestellt. Weitere Schriftsätze wurden nicht gewechselt.

Die Vollmachten der Prozeßvertreter der Parteien sind in Ordnung.

Nach der am 20. April 1955 erfolgten Einreichung der Klagebeantwortung war das schriftliche Verfahren abgeschlossen. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verfahrensordnung bestellte der Präsident des Gerichtshofes den Richter O. Riese zum Berichterstatter.

Gemäß Artikel 45 § 2 der Verfahrensordnung setzte der Präsident des Gerichtshofes Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 2. Juni 1955 fest. In dieser Verhandlung, die am festgesetzten Datum stattfand, bezogen sich die Parteien auf ihre vorausgegangenen schriftlichen Ausführungen.

Der Generalanwalt stellte in der mündlichen Verhandlung gemäß Artikel 11 und 21, letzter Absatz, des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes seinen Schlußantrag, der auf Abweisung der Klage lautete.

Der Präsident des Gerichtshofs erklärte im Anschluß hieran das mündliche Verfahren gemäß Artikel 50 § 2 der Verfahrensordnung für geschlossen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

ZUR ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE:

I. Die Klage, für deren Erhebung keine Frist vorgeschrieben ist, entspricht den in Artikel 77 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgeschriebenen Erfordernissen.

II. Artikel 37 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes bestimmt, daß der Gerichtshof, wenn ein Streit über Sinn und Tragweite eines Urteils entsteht, auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Gemeinschaft, die hieran ein rechtliches Interesse haben, das Urteil auszulegen hat.

Sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle erfüllt?

1. Hat der Kläger ein Interesse an der Auslegung nachgewiesen?

Die Hohe Behörde hat sich in ihrem Schreiben an den Kläger vom 28. Februar 1955 ausdrücklich auf das Urteil in Sachen 2/54 berufen, um ihre Auslegung des Paragraphen 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen zu rechtfertigen, wonach auch die italienischen Unternehmen innerhalb des italienischen Marktes nur ihre eigenen Listenpreise anwenden und sich weder untereinander noch an die Preise der übrigen der Gemeinschaft angehörenden Unternehmen angleichen dürften.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Hohe Behörde zu Unrecht diese Folgerungen aus dem Urteil Nr. 2/54 gezogen habe, da sich dieses Urteil nur auf den Schutz der italienischen Unternehmen gegenüber der Konkurrenz durch die nichtitalienischen Unternehmen der Gemeinschaft beziehe.

Die Frage, welche dieser beiden Auffassungen nach dem Urteil Nr. 2/54 die richtige ist, berührt unmittelbar die Rechte der dem klagenden Verband angehörenden Unternehmen. Sie kann nur im Wege der Urteilsauslegung beantwortet werden, da dem Kläger andere Rechtsbehelfe nicht zur Verfügung stehen.

Der Kläger hat somit sein Interesse an der beantragten Urteilsauslegung nachgewiesen.

2. War der Kläger „Partei“ in dem Rechtsstreit, in dem das Urteil erging, dessen Auslegung beantragt wird?

Das Recht, eine Urteilsauslegung zu beantragen, steht — abgesehen von den Organen der Gemeinschaft — den Prozeßparteien zu.

Der Kläger war Partei in dem Rechtsstreit Nr. 3/54 gegen die Hohe Behörde; er beantragt aber nicht die Auslegung des in jenem Rechtsstreit, sondern des im Rechtsstreit Nr. 2/54 der Regierung der italienischen Republik gegen die Hohe Behörde ergangenen Urteils. In diesem Rechtsstreit war der Kläger nicht Partei. Er behauptet jedoch, das Urteil Nr. 2/54 sei Bestandteil des auf seine Klage ergangenen Urteils Nr. 3/54 geworden.

Diese Behauptung des Klägers ist unrichtig. Das Urteil Nr. 3/54 nimmt unter II Nr. 1 der Entscheidungsgründe lediglich auf die im Rechtsstreit Nr. 1/54 der *französischen* Regierung gegen die Hohe Behörde ergangene Entscheidung Bezug, und zwar nur um hinsichtlich des Artikels 1 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/54 die Klage für in der Hauptsache erledigt zu erklären, weil jener Artikel durch das Urteil Nr. 1/54 bereits mit Wirkung für und gegen alle für nichtig erklärt worden sei. Auf den Rechtsstreit der *italienischen* Regierung gegen die Hohe Behörde (Nr. 2/54) wird in dem Urteil Nr. 3/54 nur unter II Nr. 3 und 4 der Entscheidungsgründe Bezug genommen; diese Bezugnahme umfaßt aber nicht die im Urteil Nr. 2/54 unter II Nr. 11 enthaltenen Ausführungen über die Ungültigkeit von Artikel 1 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/54 wegen Verletzung des Paragraphen 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen; auf diese Ausführungen, um deren Auslegung es hier allein geht, wird somit in dem Urteil Nr. 3/54 nicht Bezug genommen.

Gleichwohl hält der Gerichtshof in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Generalanwalt den Kläger für befugt, die Auslegung des in dem Rechtsstreit Nr. 2/54 zwischen der italienischen Regierung und der Hohen Behörde ergangenen Urteils zu beantragen. Er stützt diese Ansicht auf nachstehende Erwägungen.

Sind gegen eine und dieselbe Entscheidung der Hohen Behörde mehrere getrennte An-

fechtungsklagen erhoben worden und wurde auf eine dieser Klagen hin die Entscheidung für nichtig erklärt, so sind auch die übrigen Kläger als „Parteien“ im Sinne von Artikel 37 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes anzusehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Antragsteller in seiner früheren Klage die gleiche Rechtsverletzung gerügt hat, auf Grund deren das auszulegende Urteil die fragliche Entscheidung für nichtig erklärt oder, wie im vorliegenden Fall, die Klage für begründet erklärt hatte. Jede dieser Parteien hat somit ein eigenes Antragsrecht auf Auslegung des die Nichtigkeit aussprechenden oder eine der übrigen Klagen für begründet erklärenden Urteils.

Die Klage der italienischen Regierung (Rechtsstreit Nr. 2/54) wurde hinsichtlich Artikel 1 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/54 insbesondere deswegen für begründet erklärt, weil dieser Artikel Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen verletze. Die gleiche Rüge hatte der Kläger in seiner Nichtigkeitsklage (Rechtsstreit Nr. 3/54) erhoben. In dem Urteil Nr. 3/54 hat der Gerichtshof diese Klage für zulässig erklärt, ohne sich darüber auszusprechen, ob die Klage wegen Ermessensmißbrauchs sachlich begründet und ob der Kläger befugt sei, eine Verletzung des Vertrags überhaupt geltend zu machen. Der Umstand, daß der Gerichtshof diese Frage nicht entschieden hat, kann aber dem Recht des Klägers, eine Urteilsauslegung zu beantragen, nicht entgegenstehen.

Der Kläger ist daher als Partei in dem fraglichen Rechtsstreit anzusehen.

3. Besteht ein „Streit“ über Sinn und Tragweite des in Frage stehenden Urteils?

Nach Artikel 37 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes setzt der Antrag auf Auslegung eines Urteils voraus, daß über Sinn und Tragweite des Urteils Schwierigkeiten („difficulté“) entstanden sind. Der Ausdruck „difficulté“ hat eine allgemeine Bedeutung; er ist weniger eng als der Ausdruck „contestation“, der in der französischen Fassung von Artikel

60. der Satzung des Internationalen Gerichtshofes verwendet wird. Es genügt für die Zulässigkeit des Auslegungsantrages, daß die Parteien dem Wortlaut dieses Urteils einen verschiedenen Sinn beilegen, wie dies hier der Fall ist.

4. Welche Teile eines Urteils sind auslegungsfähig?

Die Frage, welche Teile eines Urteils ausgelegt werden können, bedarf der Klärung. Offensichtlich können dies nur diejenigen Textstellen sein, die die Entscheidung des Gerichtshofes über den ihm unterbreiteten Rechtsstreit enthalten: dies sind die Urteilsformel und die das Urteil tragenden und somit für die Entscheidung wesentlichen Teile der Entscheidungsgründe; es sind also jene Teile des Urteilstextes, die die eigentliche Entscheidung bilden. Dagegen hat der Gerichtshof nicht seine *obiter dicta*, die ergänzenden und erklärenden, aber für die Entscheidung nicht mitbestimmenden Ausführungen auszulegen.

Im vorliegenden Fall sind alle im Abschnitt II Nr. 11 des Urteils Nr. 2/54 enthaltenen Entscheidungsgründe als wesentlich anzusehen und daher auslegungsfähig.

Aus den vorstehend angeführten Gründen ist der Antrag zulässig.

ZUR HAUPTSACHE:

Der Gerichtshof tritt der Ansicht des Generalanwalts bei, daß der Text der Entscheidungsgründe, dessen Auslegung beantragt wird, keine Unklarheiten enthält und daher grundsätzlich keiner Auslegung bedarf.

Aus dem Tatbestand des Urteils des Gerichtshofes Nr. 2/54, der im vorliegenden Urteil oben wiedergegeben ist, ergibt sich, daß die Parteien dem Gerichtshof nur die Frage unterbreitet haben, ob Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/54 der Hohen Behörde deshalb den Paragraphen 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen verletze, weil er den außeritalienischen Stahlproduzenten der Gemeinschaft gestatte, auf dem italienischen Markt Preisnachlässe auf ihre Listenpreise zu gewähren.

Schon hieraus ergibt sich, daß der Gerichtshof sich lediglich mit der Frage befaßt hat, ob den nichtitalienischen Stahlproduzenten der

Gemeinschaft nach Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen nicht nur die Angleichung an die Preise der italienischen Produzenten verboten, sondern es ihnen darüber hinaus auf dem italienischen Markt ganz allgemein untersagt sei, Verkäufe zu niedrigeren Preisen als den in ihren Preislisten angegebenen zu tätigen.

In Abschnitt II, Nr. 11, Absatz 3 der Entscheidungsgründe wird der dem Paragraphen 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen zugrunde liegende Zweck dahin klargestellt, daß nach dieser Bestimmung die nichtitalienischen Unternehmen daran gehindert werden sollen, den italienischen Unternehmen auf dem italienischen Markt dadurch Konkurrenz zu machen, daß sie ihre eigenen Listenpreise unterbieten. Der folgende, letzte Absatz von Nr. 11, der diese Auslegung ihrem Inhalt nach näher begründet und klarstellt, daß nicht nur die Angleichung, sondern schlechthin jede Unterschreitung der Listenpreise unzulässig ist, bezieht sich ebenfalls nur auf den Schutz des italienischen Marktes vor der Konkurrenz durch nichtitalienische Unternehmen der Gemeinschaft. Das folgt aus dem engen Zusammenhang, in dem dieser Absatz der Entscheidungsgründe als Erläuterung zu dem in Absatz 3 Gesagten steht.

Zu Unrecht glaubt daher die Hohe Behörde, dem Urteil Nr. 2/54 des Gerichtshofes irgendeine Stellungnahme zu dem Problem entnehmen zu können, ob Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen auch die Angleichung italienischer Unternehmen untereinander oder die Angleichung italienischer Unternehmen an die Preise nichtitalienischer, zur Gemeinschaft gehörender Unternehmen verbietet. Mit dieser Frage war der Gerichtshof in der Sache 2/54 nicht befaßt und über sie hat er sich nicht ausgesprochen. Das Urteil Nr. 2/54 hat derartige Angleichungen weder für erlaubt noch für verboten erklärt. Diese Frage kann daher auch nicht durch eine Urteilsauslegung geklärt werden. Aus demselben Grunde kann dem zweiten Teil des Antrags des Klägers nicht stattgegeben werden, das Urteil Nr. 2/54 dahin auszulegen, daß Paragraph 30 Nr. 2 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen innerhalb des italienischen Marktes die Angleichung italienischer Unternehmen an die Preise der übrigen italienischen Unternehmen, oder die Angleichung italienischer Unternehmen an die Preise der übrigen nichtitalienischen, aber der Gemeinschaft angehörenden Unternehmen nicht verbiete.

In einem Auslegungsurteil kann der Gerichtshof lediglich den Sinn und die Tragweite seines früheren Urteils klarstellen, er kann aber nicht zu Fragen Stellung nehmen, die in jenem Urteil gar nicht entschieden worden sind. Die Parteien können derartige neue Rechtsfragen nicht mit einem Antrag auf Urteilsauslegung zur Entscheidung stellen.

Mit Rücksicht darauf, daß beide Parteien die Auslegung des von ihnen verschieden ausgelegten Urteils ausdrücklich für erwünscht erklärt haben, hält der Gerichtshof es für angebracht, die vorstehend dargelegte Tragweite seines Urteils Nr. 2/54 in die Urteilsformel aufzunehmen.

KOSTENENTSCHEIDUNG:

Die Parteien haben zur Kostenfrage keine Anträge gestellt. Gemäß Artikel 32 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs hat jedoch der Gerichtshof über die Kosten zu entscheiden.

Die Hohe Behörde hat durch ihr zu Unrecht auf das Urteil des Gerichtshofs Nr. 2/54 gestütztes Schreiben vom 28. Februar 1955 den Anlaß zu dem Auslegungsstreit gegeben. Ihre Auslegung von Paragraph 30 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen stützt sich zu Unrecht auf das in Frage stehende Urteil des

Gerichtshofes. Andererseits unterliegt der Kläger mit seinem Begehren, der Gerichtshof möge eine Feststellung über die Zulässigkeit der Angleichung durch die italienischen Unternehmen treffen.

In entsprechender Anwendung von Artikel 60 Paragraph 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes erscheint es daher angemessen, die Prozeßkosten gegeneinander aufzuheben, dergestalt, daß jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

Nach Kenntnisnahme von den Schriftsätzen der Parteien;
nach Verzicht der Parteien auf mündliche Ausführungen;
nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts;
auf Grund von Artikel 37 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes;
auf Grund der Verfahrensordnung sowie der Kostenordnung des Gerichtshofes;
hat

DER RICHTSHOF

unter Abweisung aller weitergehenden oder gegenteiligen Anträge festgestellt,

daß die Tragweite des Urteils Nr. 2/54 in dem Urteil selbst in Teil II Nr. 11 Absatz 3 der Entscheidungsgründe durch die folgenden Worte klargestellt ist: „Der wirkliche Zweck (des Abkommens über die Übergangsbestimmungen) ist daher, die nichtitalienischen Unternehmen daran zu hindern, den italienischen Unternehmen auf dem italienischen Markt... Konkurrenz zu machen“;

daß der nächstfolgende Absatz des Urteils sich ausschließlich auf die in Italien von den in jener Klarstellung erwähnten nichtitalienischen Unternehmen getätigten Verkäufe bezieht;

daß hingegen das Urteil Nr. 2/54 der Entscheidung der Frage, ob sich die italienischen Unternehmen an die Preise anderer italienischer Unternehmen sowie anderer nichtitalienischer, aber der Gemeinschaft angehörenden Unternehmen angleichen dürfen, nicht vorgreift.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Der Gerichtshof ordnet gemäß Artikel 78 seiner Verfahrensordnung an, daß die Urschrift dieses Urteils der Urschrift des ausgelegten Urteils Nr. 2/54 im Archiv als Anhang beigelegt und daß am Rand des ausgelegten Urteils ein Hinweis auf das auslegende Urteil angebracht wird.

Der Richter Jacques RUEFF hat an den Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung teilgenommen, in deren Verlauf die Entscheidung beschlossen wurde. Er hat beim Abschluß der Beratungen am 6. Juni 1955 die vorstehende Urteilsformel unterzeichnet, die danach zu den Akten genommen worden ist.

Er war an der Unterzeichnung des Urteils am Tage der öffentlichen Urteilsverkündung durch gerechtfertigte Abwesenheit verhindert.

Luxemburg, den 28. Juni 1955

M. PILOTTI

DELVAUX

VAN KLEFFENS

SERRARENS

O. RIESE

HAMMES

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg, am 28. Juni 1955.

Der Präsident:

M. PILOTTI

Der Berichterstatter:

O. RIESE

Der Kanzler:

A. VAN HOUTTE

VERÖFFENTLICHUNGEN
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

AUSGABEN DER HOHEN BEHÖRDE		Preis	
Periodische Veröffentlichungen		bfrs.	DM
	Statistisches Bulletin — Zweimonatliche Ausgabe	60,—	5,—
	Abonnement von 6 Nummern (ein Jahr)	300,—	25,—
Bezugs- Nr.	Broschüren		
10	Exposé über die Lage der Gemeinschaft vom 10. Jan. 1953 (*)	20,—	1,70
172	Interventionen des Präsidenten und der Mitglieder der Hohen Behörde in der Gemeinsamen Versammlung, Januar-Tagung 1953, Straßburg (*)	20,—	1,70
1008	Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (10. August 1952 bis 12. April 1953) (*)	20,—	1,70
1069	Besonderer Bericht über die Errichtung des gemeinsamen Marktes für Stahl; Ergänzung zum Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Mai 1953 (*)	15,—	1,25
1042	Statistisches Handbuch der Gemeinschaft 1953	60,—	5,—
1124	Briefwechsel zwischen Präsident Eisenhower und den Vor- sitzenden der Ausschüsse für Auswärtige Angelegen- heiten des Kongresses der Vereinigten Staaten über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Vereinigung Europas (*)	8,—	0,65
1056	Bericht über die durch die Umsatzsteuer aufgeworfenen Probleme auf dem gemeinsamen Markt (*)	43,—	3,60
1233	Exposé über die Lage der Gemeinschaft zu Beginn des Jahres 1954 (*)	18,—	1,50
1268	Ansprache des Herrn Jean Monnet, Präsident der Hohen Be- hörde, vor der Gemeinsamen Versammlung anlässlich der außerordentl. Sitzung vom Januar 1954 in Straßburg (*)	6,—	0,50
1322	Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953 bis 11. April 1954) (*)	40,—	3,40
1360	Unterlagen über die Arbeitsfragen in den Industrien der Gemeinschaft (Beschäftigung und Löhne)	45,—	3,80
1523	Exposé über die Lage der Gemeinschaft für die außerordent- liche Sitzungsperiode der Gemeinsamen Versammlung (November 1954) (*)	30,—	2,50
1539	Abkommen über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und anliegende Dokumente (*)	10,—	0,85
1576	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954 bis 10. April 1955) (*)	40,—	3,40
1603	Ansprache des Herrn Jean Monnet, Präsident der Hohen Behörde, vor der Gemeinsamen Versammlung anläß- lich der ordentlichen Tagung im Mai 1955 in Straßburg	6,—	0,50
1487	Die Berufsausbildung in der Eisen- und Stahlindustrie in den Ländern der Gemeinschaft	90,—	7,60
1366	Statistisches Taschenbuch 1954	30,—	2,50
1585	Statistisches Taschenbuch 1955	30,—	2,50
1626	Ansprache des Herrn René Mayer, Präsident der Hohen Be- hörde, vor der Gemeinsamen Versammlung anlässlich der ordentlichen Tagung im Juni 1955 in Straßburg	6,—	0,50

Die vorgenannten Veröffentlichungen sind gedruckt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft; die mit (*) bezeichneten Ausgaben sind auch in englischer Sprache erhältlich.

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblattes der Gemeinschaft* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, P. O. Box 569, London S. E. 1, entgegengenommen.

